

**Merkblatt zu den
Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften**
bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms
LEADER
im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027

Gilt bei Vorhaben, die aus **GAK-Mitteln** - finanziert werden.

Stand: April 2023

1. Vorbemerkung

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) informiert mit diesem Merkblatt über die Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen für Begünstigte, die mit Mitteln aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden.

Die Begünstigten, die GAK-Mittel erhalten, müssen Auflagen zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einhalten. Ziel der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist es, den Beitrag des Bundes, des Landes und der LEADER-Aktionsgruppe zur Förderung des Vorhabens im Rahmen der GAK bekannt zu machen. Gleichzeitig soll mit der Öffentlichkeitsarbeit auch das Engagement der Begünstigten für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes, der Landschaft und der Landwirtschaft hervorgehoben werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Baden-Württemberg (Landeshoheitszeichengesetz - LHZG) vom 27. Oktober 2015
- GAK-Rahmenplan 2023-2026, Teil I, B. Allgemeine Bestimmungen

3. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Hinweise müssen das [Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft \(BMEL\)](#) in gleicher Größe wie das [MLR-Logo](#) tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde. Zudem sollte das **Logo der LEADER Aktionsgruppe** darauf erscheinen.
2. Bei der Nutzung der Bildwortmarke des BMEL ist sicherzustellen, dass diese stets in einem optisch ausgewogenen Größenverhältnis zu allen anderen abgebildeten Logos / Bildwortmarken dargestellt werden.
3. Unter der Bildwortmarke des BMEL oder der Bundesregierung bzw. unter den nebeneinander stehenden Bildwortmarken zweier Bundesministerien ist folgender Text zu ergänzen:
„mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
4. Sofern der Hinweis auf die Finanzierung aus GAK-Mitteln nicht unmittelbar unter der/n Bildwortmarke/n platziert werden kann, sondern an anderer Stelle aufgeführt werden soll, ist folgende Formulierung zu verwenden:
„Dieses Projekt wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Baden-Württemberg aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.“
5. Des Weiteren sind bei der Verwendung die beigefügten Nutzungshinweise in der „[Lies-mich“-Datei](#)¹ zu beachten.
6. Die Bildwortmarken werden ausschließlich für die Hinweise auf das geförderte Projekt zur Verfügung gestellt.

4. Erläuterungstafeln

¹ https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-2080145619/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Logos/2b_Lies_mich.pdf

Soweit die/der Begünstigte kofinanzierter Vorhaben aus der GAK (Regionalbudget) eine Investitionsmaßnahme mit einem **Investitionsvolumen unter 50.000 Euro** bewirbt (z.B. mit Erläuterungstafeln, Poster, Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Plakate, Werbeartikel) oder auf andere Art auf das Vorhaben hinweist (z.B. eigene Homepage) muss er die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auch über die GAK-Förderung informieren. Ziel dieser Informationsmaßnahmen ist es, auf die Unterstützung des Bundes, des Landes und der LEADER-Aktionsgruppe im Rahmen der GAK hinzuweisen.

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem **Investitionsvolumen von über 50.000 Euro** hat der Begünstigte über **Erläuterungstafeln** vor Ort gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiliges Land mitfinanziert werden.

Die Hinweispflicht erstreckt sich sowohl auf die Bau- oder Umsetzungsphase als auch auf das fertiggestellte geförderte Vorhaben selbst und besteht für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist. Darüber hinaus können die Hinweise freiwillig angezeigt bleiben.

Für die GAK-geförderten Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms LEADER ist die Mustervorlage unter Punkt 8 relevant.

5. Website / Social Media-Kanäle

Die Begünstigten sind verpflichtet, auf Internetpräsenzen, die das Investitionsvorhaben erwähnen (**Websites / soziale Medien**), sowie in Informationsmaterialien, sofern diese zu dem Projekt erstellt werden, mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die erfolgte Förderung hinzuweisen.

6. Informations- und Kommunikationsmaterialien

Sofern Projektnehmer weitere projektbezogene Veröffentlichungen (z. B. Broschüren, Flyer, Internetseiten, Plakate, Filme ...) erstellen, die der Verbesserung der Wahrnehmung und Akzeptanz der GAK in der Öffentlichkeit dienen können, ist die Nutzung der Bildwortmarken mit Förderzusatz für diese Zwecke gestattet. Dabei sind die vorgegebenen Nutzungshinweise (**Lies-mich-Datei**), die mit dem Förderlogo heruntergeladen oder übermittelt werden, zwingend zu beachten (insbesondere Einhaltung der Schutzzone und Abbildung nur auf weißem Grund).

7. Links zu Leitlinien und Logos

- Link zum Download: [BMEL-Logo](#)
- Vorgaben zur Verwendung der Bildwortmarke mit Förderzusatz des BMEL: <https://styleguide.bundesregierung.de/sg-de/basiselemente/bildwortmarke#idSideNav-2025542>
- Link zum Download: [MLR-Logo](#)
- Link zu Vorgaben bei der Verwendung des Landeswappens (MLR-Logo): <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/697>
- Link zu den grafischen Gestaltungsrichtlinien für Baden-Württemberg („Ein Bild von einem Land“): https://stm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/180425_Grafische_Gestaltungsrichtlinien_BW.pdf

8. Mustervorlage

Poster und Erläuterungstafeln bei GAK-finanzierten Vorhaben mit Beteiligung des Landes, ohne Unterstützung des ELER

Ein Vorhaben des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 - 2027

[Bezeichnung des Vorhabens lt. Bewilligungsbescheid]

[Bezeichnung des Förderprogramms]

Dieses Vorhaben wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Baden-Württemberg aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.



www.gap-bw.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Platzhalter:
Logo der
LEADER Aktionsgruppe**